

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 01. August 2002,
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2026**

Der Markt Schnaittach erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Sport-, Kultur- und Jugendausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates.
 - e) dem Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – c und e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Marktgemeinderatsmitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25,-- € und ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten außerdem jährlich pro Mitglied eine Pauschale von 200,-- €.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistung für sonstige Marktgemeinderatsmitglieder nach diesem Absatz wird nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend. Ein Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen jedoch nur gewährt, wenn Angelegenheiten des Gemeindeteils, für den er gewählt wurde, behandelt wurden sowie bei einer Teilnahme an Sitzungen zur Beratung und Verabschiedung des Haushaltes.
- (6) Ehrenamtlich Beauftragte (z. B. Jugend-, Senioren- oder Behindertenbeauftragte) erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,-- € monatlich.
- (7) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat pro Wahlperiode einmalig einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 300,00 € für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes in Form eines Tablets. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn das Gemeinderatsmitglied der Nutzung des Ratsinformationssystems zugestimmt hat und ein Nachweis über die Neuanschaffung des Tablets vorliegt. Das Gleiche gilt für Ortssprecher.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.^(Fn.1) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Juni 1996 außer Kraft.

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01. August 2002. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.